

## Information des MASFG: Keine Regressansprüche seitens des Bundes für Restdosenverwurf im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit bittet uns, folgende Information an unsere Mitglieder weiterzugeben.

Auszug aus dem Schreiben des Ministeriums vom 09.02.2024:

mehrere Jahre der Pandemie liegen hinter uns und bereits seit dem 08. April 2023 ist die Corona-Schutzimpfung nunmehr Bestandteil der Regelversorgung.

Inmitten der kälteren Jahreszeit ist wie jedes Jahr davon auszugehen, dass mit sinkenden Temperaturen auch die Anzahl der respiratorischen Erkrankungen zunehmen wird. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, bestehende Impflücken zu schließen und auch die Corona-Schutzimpfung basierend auf den aktuell geltenden STIKO-Empfehlungen u.a. im niedergelassenen ärztlichen Bereich anzubieten.

Der an die Virusvarianten angepasste Impfstoff wird weiterhin jedoch nur in Mehrdosisbehältnissen (Vials) verfügbar sein. Trotz sorgfältiger Terminplanung kann es daher zu Restdosen und infolgedessen zum Verwurf von Restdosen kommen.

In der Vergangenheit wurden von Seiten der saarländischen niedergelassenen Ärzteschaft mehrfach Bedenken hinsichtlich möglicher Regressansprüche seitens des Bundes geäußert, falls ein Vial nicht vollständig verimpft werden kann und dadurch Restdosen entstehen, die verworfen werden müssen.

Hierzu hat das Bundesministerium für Gesundheit bereits im September 2023 gegenüber den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe „Impfen in Arztpraxen/durch Betriebsärzte“ folgendes versichert:

Sollte es sich trotz bedarfsgerechter Bestellung nicht vermeiden lassen, dass Impfstoffdosen verfallen oder trotz sorgfältiger Terminplanung weniger als sechs Impfstoffdosen (Comirnaty Omicron XBB.1.5 (30 Mikrogramm), Comirnaty Omicron XBB.1.5 (10 Mikrogramm)) bzw. weniger als zehn Impfstoffdosen (Comirnaty Omicron XBB.1.5 (3 Mikrogramm)) durch die Leistungserbringer entnommen werden, werden weiterhin keine Regressansprüche durch den Bund gestellt.

Der drohende Verwurf von Restdosen steht daher einem Impfangebot -auch in Anbetracht ausreichender Impfstoffressourcen- nicht entgegen. Vielmehr würden die vorhandenen Impfstoffreserven bei ausbleibender Verwendung aufgrund des Verfalls zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin verworfen werden. Dementsprechend ist es geboten, den vom Bund beschafften Impfstoff auch zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere zum Wohle von Risikopatientinnen und -patienten, einzusetzen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit den Impfstoffbeständen schließt auch organisatorische Maßnahmen in den Praxen mit ein, die sowohl für die Patientinnen und Patienten einen Zugang zur Impfung ermöglichen, aber auch unnötigen Verwurf reduzieren. Überlegenswert scheint in diesem Zusammenhang eine regelmäßige Impfsprechstunde.

Dennoch sollte von Seiten der Ärzteschaft eine sorgfältige Terminplanung vorgenommen und Impfstoff ausschließlich bedarfsgerecht bestellt werden.

Für Ihren Beitrag und den Beitrag der gesamten niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen zur Bekämpfung der Pandemie möchte ich mich nochmals herzlich bedanken.